

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Milkiyas Addis

*Beklagter:* Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

Die Art. 14 und 34 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine Verletzung der Pflicht, der Person, die internationalen Schutz beantragt, vor dem Erlass einer Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Asylbehörde führt, es sei denn, dass diese Regelung es dem Antragsteller ermöglicht, im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens in einer die gemäß Art. 15 der Richtlinie geltenden grundlegenden Bedingungen und Garantien während der Anhörung persönlich alle gegen die Entscheidung sprechenden Umstände vorzutragen, und trotz dieses Vorbringens keine andere Entscheidung ergehen kann.

<sup>(1)</sup> ABL C 392 vom 20.11.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2020 — ADR Center SpA/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-584/17 P) <sup>(1)</sup>**

***(Rechtsmittel – Schiedsklausel – Im Rahmen des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ für den Zeitraum 2007 — 2013 geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Prüfberichte, in denen bestimmte Kosten als nicht förderfähig eingestuft werden – Beschluss der Europäischen Kommission, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge einzuziehen – Art. 299 AEUV – Befugnis der Kommission, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses einen Beschluss zu erlassen, der ein vollstreckbarer Titel ist – Zuständigkeit der Unionsgerichte – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz)***

(2020/C 297/04)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* ADR Center SpA (Prozessbevollmächtigte: A. Guillerme und T. Bontinck, avocats)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und A. Katsimerou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ADR Center SpA trägt neben zwei Dritteln ihrer eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Europäische Kommission trägt neben einem Drittel ihrer eigenen Kosten ein Drittel der Kosten der ADR Center SpA.

<sup>(1)</sup> ABL C 5 vom 8.1.2018.